



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 16. Januar 1965

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
24.12.64	Anordnung über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen	33
22.12.64	Preisordnung Nr. 3001/5. - Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife -	37

Anordnung über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen.

Vom 24. Dezember 1964

Die Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Beschlüssen des VI. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Programm zum umfassenden Aufbau des Sozialismus erfordert eine neue Qualität bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen. Die höheren Anforderungen an die Investitionstätigkeit werden durch die Erfordernisse der technischen Revolution und die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bestimmt.

Die Investitionen müssen so vorbereitet und durchgeführt werden, daß sie der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes dienen und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt sichern. Der Maßstab für die Investitionen sind die international höchsten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter.

Bei der Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf die Investitionstätigkeit ist die Begutachtung von Investitionen von großer Bedeutung. Die Begutachtung hat aktiven Einfluß auf die wissenschaftliche Vorbereitung der Investitionen zu nehmen und zu sichern, daß der Planausarbeitung nur solche Vorhaben zugrunde gelegt werden, die den neuen Anforderungen entsprechen.

Entsprechend § 40 Abs. 3 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen

§ 1

Grundsätze der Begutachtung

(1) Die Aufgabe der Begutachtung besteht darin, für die in den Plänen festgelegten Investitionen in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den Projektierungsbetrie-

ben, Investitions- und Planträgern sowie anderen Organen die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung zu finden. Die Begutachtung hat darauf einzuwirken, daß der Höchststand in Technik und Ökonomie durchgesetzt und die Investition komplex vorbereitet wird. Ausgehend von den in den Perspektiv- und Jahresplänen festgelegten Zielen müssen im Prinzip bei jeder Investition die volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung, die vorgesehene technische und bautechnische Lösung, die ökonomischen Ergebnisse, die vorgesehene Durchführung und die Voraussetzungen der Inbetriebnahme und Nutzung Hauptinhalt der Begutachtung sein. Bei der Begutachtung stehen die volkswirtschaftlichen Interessen im Vordergrund. Alle gebiets- und zweigeoistischen Lösungen sind zu verhindern.

(2) Durch die Zusammenfassung der aus der Begutachtung gewonnenen Erkenntnisse erhalten die zentralen Staatsorgane einen Überblick über die konkrete Durchsetzung der in den zentralen Plänen festgelegten Ziele für die einzelnen Wirtschaftszweige und -gebiete.

(3) Die Begutachtung erfolgt parallel zur Ausarbeitung der Unterlagen der Investitionsvorbereitung mit Hilfe von Experten und Sachverständigen, die in der Regel selbst nicht unmittelbar an der Ausarbeitung dieser Unterlagen beteiligt waren.

(4) Die Begutachtung ist ein ständiger, die gesamte Investitionsvorbereitung begleitender Prozeß der konstruktiven Auseinandersetzung zwischen der Expertengruppe und den die Investition vorbereitenden Stellen. Die Expertengruppe nimmt damit aktiven Einfluß auf die Qualität und Aussagefähigkeit der auszuarbeitenden Investitionsunterlagen. Sie ist verpflichtet, alle Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Verbesserung der in den Perspektiv- und Jahresplänen enthaltenen Festlegungen dienen können. Die zuständigen Organe sind zu informieren, wenn sich abzeichnet, daß die Erfüllung festgelegter Planziele gefährdet ist.

(5) Durch die Begutachtung muß erreicht werden, daß alle für die Vorbereitung der Investition wesentlichen Grundfragen rechtzeitig geklärt werden, um bei der Bestätigung der entsprechenden Unterlagen durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane volle Übereinstimmung aller Beteiligten zu erzielen. Sofern eine Einigkeit über wesentliche Probleme nicht erreicht werden kann, entscheiden die jeweiligen übergeordneten Organe.

